

Schutz der Fußgänger beim Betreten eines Gehwegs durch Markierung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02270
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach
am 16.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15398

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02270

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 Moosach vom 13.01.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach hat am 16.10.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an schlecht erkennbaren Fußgänger-Aus- und -Eingängen auf dem Gehweg eine weiße Markierung mit Fußgängerzeichen angebracht werden soll. Diese Maßnahme soll von Bürger*innen für gefährliche Stellen beantragt werden können, und daraufhin sollte eine schnelle Umsetzung erfolgen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Beurteilung der Verkehrssicherheit sowie die Erstellung der daraus resultierenden verkehrsrechtlichen Anordnungen liegen bei der Verkehrsbehörde im Mobilitätsreferat. Das Baureferat setzt die Markierungen und Beschilderungen entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen um.

Das Mobilitätsreferat kommt zu nachfolgender Einschätzung der Situation:

„Laut dem Mobilitätsreferat im Benehmen mit der Polizeiinspektion 44 besteht für Fußgänger*innen auf der Allacher Brücke im Abschnitt zwischen Am Kapuzinerhölzl und Skagerrakstraße keine Einschränkung der Verkehrssicherheit.

Die Fußgänger*innen müssen den vorhandenen 3 m breiten Gehweg nutzen; der Radverkehr den asphaltierten 2 m breiten Radweg. Ein Befahren des Gehweges durch Radfahrer*innen ist rechtlich nicht zulässig.

Gehwege und Fußgängerzonen sind exklusive Verkehrsräume für Fußgänger*innen. Fahrzeuge (inklusive Radverkehr) sind hier laut § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich nicht erlaubt. Als einzige Ausnahme nennt die StVO fahrradfahrende Kinder bis zu ihrem 10. Geburtstag, selbst fahrradfahrende Aufsichtspersonen von fahrradfahrenden Kindern bis zu ihrem 8. Geburtstag, Krankenfahrstühle in Schrittgeschwindigkeit sowie Fahrzeuge zur Straßenreinigung und, in Fußgängerzonen, zur Briefkastenleerung.“

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme zur Verkehrssicherheit werden keine Markierungen oder andere Maßnahmen zum Schutz der Fußgänger*innen erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02270 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 16.10.2024 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Mobilitätsreferat und die Polizei sehen die Verkehrssicherheit ohne Einschränkung gegeben. Es sind daher vom Baureferat keine Markierungen oder andere Maßnahmen erforderlich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02270 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 16.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Kuhn

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Mobilitätsreferat
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24712
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.